

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An alle  
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Jugendämter -

**Bearb.:** Frau Schlieker  
**Tel.:** 0385/ 396899-44  
**Fax:** 0385/ 396899-19  
**E-Mail:** Schlieker@ksv-mv.de  
**AZ:** J4  
**Schwerin, 04.01.2016**

Fachkräfte für Adoptionsvermittlung

## Rundbrief Nr. 1/2016 für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung

- **Gesetzliche Neuregelung der Aufbewahrungsfrist für Adoptionsakten**
- **Erteilen von Auskünften aus den Akten einer Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes an (potentiell) leibliche Verwandte des Kindes (JAmt 12/2015, Aufsatz S. 590ff.)**

Sehr geehrte Kolleginnen,

am 26.11.2015 ist das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner in Kraft getreten (BGBl. I, S. 2010). In einigen Vorschriften vor allem des Zivil- und Verfahrensrechts, aber auch des sonstigen öffentlichen Rechts, waren Ehe und Lebenspartnerschaft unterschiedlich behandelt worden. Das Gesetz stellt in derartigen Vorschriften nun die Lebenspartnerschaft der Ehe gleich, um die Rechtsordnung zu vereinheitlichen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften von geringerer praktischer Bedeutung.

Im Rahmen dieses Gesetzes ist gleichzeitig auch das Adoptionsvermittlungsgesetz an das Europäische Übereinkommen vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) angepasst worden.

Nach Artikel 22 Absatz 5 des Europäischen Übereinkommens vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern (revidiert), dem Deutschland mit Wirkung ab dem 01.07.2015 beigetreten ist (BGBl. II S. 463), beträgt die Aufbewahrungsdauer von Adoptionsvermittlungsakten ab Rechtsgültigkeit der Adoption 50 Jahre. Nach bisheriger Regelung im AdVermiG konnte in bestimmten Fällen die Aufbewahrungsfrist des Übereinkommens nicht gewahrt werden. Zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse wurde daher eine bundesgesetzliche Regelung der Aufbewahrungsfristen für Adoptionsvermittlungsakten in Umsetzung der Vorgaben des für Deutschland verbindlichen Europäischen Übereinkommens vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) erforderlich.

Unter Artikel 21 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner erfolgte die Anpassung und Vereinheitlichung für nationale und internationale Adoptionen. Die Adoptionsvermittlungsakten sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nun **100 Jahre** aufzubewahren.

Durch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf 100 Jahre ab Geburt des Kindes soll außerdem für adoptierte Personen, die häufig erst im hohen Alter nach ihrer Herkunft forschen, eine Akteneinsichtnahme so lange wie möglich gewährleistet werden.

Im Übrigen sind die Bußgeldbeträge in § 14 Absatz 3 AdVermiG in Euro umgerechnet worden.

Ich möchte Sie an dieser Stelle ferner auf einen meines Erachtens interessanten Aufsatz von Frau Prof. Dr. Hoffmann in der Zeitschrift JAmt 12/2015 aufmerksam machen, der u.a. überschrieben ist mit Anmerkung zu den Urteilen des VG Stuttgart (07.07.2015- 7 K 803/14) und VG Neustadt a. d. Weinstraße (02.10.2015 – 4 K 292/15), aber „nebenbei“ noch einige Rechtsgrundlagen erklärt, die bei der Entscheidung über die Erteilung von Auskünften aus den Vermittlungsakten an (potenziell) leibliche Verwandte des Kindes beachtet werden müssen. Der Aufsatz ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Simone Schlieker

Anlage